

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 20. August 1945

29. Stück

127. Verfassungsgesetz: Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle).

128. Verordnung: Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Ölsamen der Ernte 1945.

127. Verfassungsgesetz vom 15. August 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Verfügungen nach § 21 des Verbotsgesetzes sind auf Grund des Ergebnisses eines vor Kommissionen durchgeführten Verfahrens zu treffen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen müssen in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sein. Der endgültig entscheidenden Kommission muß ein Richter angehören.

§ 2. Die Erkenntnisse der Kommissionen können im Verwaltungsweg weder abgeändert noch aufgehoben werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Kommissionen sowie über das Verfahren vor den Kommissionen werden durch Verordnung erlassen.

§ 4. An Stelle der im § 21 des Verbotsgesetzes genannten sechsmonatigen Frist tritt eine Frist bis 30. Juni 1946.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Staatskanzlei betraut.

	Schärf	Renner Figl	Gerö	Koplenig	Zimmermann
Honner	Fischer				
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	

128. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 13. August 1945 über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Ölsamen der Ernte 1945.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

Ablieferung von Ölsamen.

§ 1. (1) Der gesamte Ölsamenertrag der Ernte 1945 — ausgenommen Mohn — ist von den Erzeugern abzuliefern.

(2) Ölsamen im Sinne dieser Verordnung sind Raps, Rübsen, Senf, Lein, Saffor und Mohn.

(3) Von der Ablieferungspflicht ist Saatgut ausgenommen; im Zweifel bestimmt die Bezirksbauernkammer, ob es sich um Saatgut handelt.

Ablieferung von Mohn.

§ 2. (1) Von der Mohnernte 1945 ist ein vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft noch festzusetzendes Kontingent abzuliefern. Bis zur Festsetzung des Kontingentes ist der Verkehr mit Mohn gesperrt.

(2) Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Mohn angebaut haben, müssen dies unter Bekanntgabe der Anbaufläche und des voraussichtlichen Ertrages der zuständigen Bezirksbauernkammer innerhalb 14 Tagen bekanntgeben.

(3) Die Bezirksbauernkammern haben auf Grund dieser Angaben eine Bezirksübersicht anzufertigen und sie in je einer Ausfertigung an die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer und den Milch- und Fettwirtschaftsverband bis 15. September 1945 vorzulegen.

Erfüllung der Ablieferungspflicht.

§ 3. (1) Die abzuliefernden Ölsamen (§ 1) dürfen nur an die gemäß § 4 der Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zugelassenen Aufkäufer abgeliefert werden.

(2) Bis zur Übernahme durch die Aufkäufer sind die geernteten Ölsamen pfleglich zu behandeln.

Ablieferungsprämien.

§ 4. Für die Ablieferung von Ölsamen (§ 1) eigener Ernte werden Sonderprämien an Speiseöl oder Speisefett in derselben Höhe wie im abgelaufenen Wirtschaftsjahre durch den Milch- und Fettwirtschaftsverband gewährt.

Ablieferungsschein.

§ 5. (1) Der Erzeuger ist verpflichtet, sich die Ablieferung vom Empfänger bescheinigen zu lassen. Der Empfänger hat jede Lieferung zu bestätigen. Hiebei sind Ablieferungsscheine zu verwenden, die vom Milch- und Fettwirtschaftsverband oder der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer zu beziehen sind. Die Ablieferungsscheine sind vollständig und mit deutlicher Schrift auszufüllen. Sie sind jeweils in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung erhält die Bezirksbauernkammer des Erzeugers, die zweite der Erzeuger und die dritte behält der Aufkäufer.

(2) Der Aufkäufer hat am 1. und 15. jeden Monats die hiefür bestimmten Ausfertigungen der nach dem Erzeugungsort zuständigen Bezirksbauernkammer vorzulegen. Hiebei sind die Ausfertigungen nach Warengattungen zu sondern und mit je einer Übersicht zu versehen.

(3) Zu den gleichen Terminen hat der Aufkäufer eine summarische Übersicht der in der Berichtszeit aufgekauften, weiters der an die Ölmühle abgefertigten und der am Stichtag noch bei ihm lagernden Mengen jeder Samengattung dem Milch- und Fettwirtschaftsverband mitzuteilen.

Anbotspflicht.

§ 6. Der Milch- und Fettwirtschaftsverband verpflichtet gebietsweise Ölmühlen, die ihnen angebotenen Ölsamen (§ 1) zu den festgesetzten

Preisen zu übernehmen. Den Ölmühlen haben die Aufkäufer die Waren binnen längstens 14 Tagen nach Übernahme anzubieten. Jede andere eigenmächtige Verwendung oder Verfügung über sie ist zu unterlassen. Als eigenmächtig gilt auch die Verwendung für den Eigenbedarf.

Übertragung von Aufgaben.

§ 7. Gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, wird die Durchführung der Erfassung und Aufbringung der Ölsamenernte im Sinne dieser Verordnung dem Milch- und Fettwirtschaftsverband übertragen.

Preise und Lieferungsbedingungen.

§ 8. Die für das Wirtschaftsjahr 1944/45 getroffenen Regelungen über Preise (einschließlich Qualitätsbestimmungen), Lieferungsbedingungen u. dgl. gelten unverändert auch für das Wirtschaftsjahr 1945/46.

Verbote.

§ 9. Jede mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehende Veräußerung oder Verwendung von Ölsamen ist verboten.

Strafen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Buchinger

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
 Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *R.M.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *R.M.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.